

70. SCHWEIZER REKORDE

Art. 70. Generelles

Art. 70.1 Swiss Bowling anerkennt folgende Damen, Herren oder Mixt Rekorde:

- 1 Spiel
 - 3 Spiele
 - 4 Spiele
 - 6 Spiele
 - 8 Spiele
 - 9 Spiele
 - 12 Spiele
- } nacheinander

Art. 70.2 Die Rekorde können im Einzel oder in der Mannschaft erreicht werden.

Art. 70.3 Unter der Mannschaft versteht Swiss Bowling:

- Doppel
- Trio
- 4er Mannschaft
- 5er Mannschaft

Art. 70.4 Unter Mixt Mannschaft versteht Swiss Bowling eine Mannschaft bestehend aus einem oder mehreren Mitglieder unterschiedlichem Geschlechts.

Art. 71 Nationalität

Art. 71.1 Die Rekorde müssen durch Lizenzierte von Swiss Bowling erzielt werden.

Art. 71.2 Ein Rekord kann nicht Homologiert werden, wenn in einer Mannschaft ein im Ausland lizenziertes Spieler teilnimmt.

Art. 71.2 Ein Rekord kann nicht Homologiert werden wenn nicht alle Spieler der Mannschaft eine Swiss Bowling Lizenz besitzen.

Art. 72 Generelle Bedingungen für die Homologation

Art. 72.1 Die Rekorde müssen während einer offiziellen Veranstaltung nach amerikanischem System erzielt werden. Diese Veranstaltung kann ein offizielles Turnier oder eine Veranstaltung der Sektion sein.

Art. 72.2 Es werden auch Rekorde homologiert, die im Ausland erzielt worden sind. Voraussetzung hierfür ist:

- dass das lizenzierte Mitglied vorgängig eine Starterlaubnis beantragt und erhalten hat;
- dass die Veranstaltung durch den ausländischen Verband homologiert und akzeptiert worden ist;
- dass die Resultate durch den ausländischen Verband akzeptiert und bestätigt worden sind.

Art. 73 **Rekord von 3 Spielen**

Art. 73.1 Die Rekorde für 3 Spiele müssen auf den ersten 3 nacheinander folgenden Spielen erzielt werden.

Art. 73.2 Gleichfalls homologiert sind 3 Spiele, welche nach folgender Art erzielt werden:

- vom 4. bis zum 6. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 3. Spiel stattgefunden hat.
- vom 7. bis zum 9. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 6. Spiel stattgefunden hat.
- vom 10. bis zum 12. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 9. Spiel stattgefunden hat.
-

Art. 74 **Rekord von 4 Spielen**

Art. 74.1 Die Rekorde für 4 Spiele müssen auf den ersten 4 nacheinander folgenden Spielen erzielt werden.

Art. 74.2 Gleichfalls homologiert sind 4 Spiele, welche nach folgender Art erzielt werden:

- vom 5. bis zum 8. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 4. Spiel stattgefunden hat.
- vom 9. bis zum 12. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 8. Spiel stattgefunden hat.
-

Art. 75 **Rekord von 6 Spielen**

Art. 75.1 Die Rekorde für 6 Spiele müssen auf den ersten 6 nacheinander folgenden Spielen erzielt werden, vorausgesetzt, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn vor dem 4. Spiel stattgefunden hat.

Art. 75.2 Gleichfalls homologiert sind 6 Spiele, welche nach folgender Art erzielt werden:

- vom 4. bis zum 9. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 3. und 6. Spiel stattgefunden hat.
- vom 7. bis zum 12. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 6. und 9. Spiel stattgefunden hat.
- vom 10. bis zum 15. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 9. und 12. Spiel stattgefunden hat.

Art. 76 **Rekord von 8 Spielen**

Art. 76.1 Die Rekorde für 8 Spiele müssen auf den ersten 8 nacheinander folgenden Spielen erzielt werden, vorausgesetzt, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn vor dem 5. Spiel stattgefunden hat.

Art. 76.2 Gleichfalls homologiert sind 8 Spiele, welche nach folgender Art erzielt werden:

- vom 5. bis zum 12. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 4. und 8. Spiel stattgefunden hat.
- vom 9. bis zum 16. Spiel unter der Voraussetzung, dass ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 8. und 12. Spiel stattgefunden hat.

Art. 77 **Rekord von 9 Spielen**

Art. 77.1 Die Rekorde für 9 Spiele müssen auf den ersten 9 nacheinander folgenden Spielen erzielt werden, vorausgesetzt, dass mindestens zwei Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn vor dem 4. und 7. Spiel stattgefunden haben.

Art. 77.2 Gleichfalls homologiert sind 9 Spiele, welche nach folgender Art erzielt werden:

- vom 4. bis zum 12. Spiel unter der Voraussetzung, dass je ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 3., 6. und 9. Spiel stattgefunden hat.
- vom 7. bis zum 15. Spiel unter der Voraussetzung, dass je ein Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn nach dem 6., 9. und 12. Spiel stattgefunden hat.

Art. 78 **Rekord von 12 Spielen**

Art. 78 Die Rekorde für 12 Spiele müssen auf den ersten 12 nacheinander folgenden Spielen erzielt werden, vorausgesetzt, dass mindestens zwei Bahnenwechsel von mindestens einer Doppelbahn vor dem 5. und 9. Spiel stattgefunden haben.

Art. 79 **Vorgehensweise für die Homologation**

Art. 79.1 Zur Homologation eines Rekords muss der Schiedsrichter oder der Veranstalter des Anlasses das entsprechende ad hoc Formular (ref. 79) detailliert ausfüllen und dieses dem Sportpräsident Swiss Bowling zustellen inkl. der erforderlichen Unterlagen.

Art. 79.2 Das Formular für die Homologation muss dem Sportpräsident Swiss Bowling innerhalb von 10 Tagen zukommen.